

Förderverein Wallfahrtskirche zu Buckow.
Buckower Dorfstr. 2, 14715 Nennhausen, OT Buckow.

Förderverein – Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Wallfahrtskirche zu Buckow". Der Verein soll nach seiner Gründung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V. Mit der Eintragung erhält der Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person.
2. Sitz des Vereins ist Buckow.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, insbesondere die Erhaltung und Instandsetzung der Wallfahrtskirche in Buckow.
2. Im Interesse des Gemeinwohls will der Verein die Wallfahrtskirche einer angemessenen religiösen, kulturellen oder sonstigen geeigneten Nutzung zuführen. Zu diesem Zweck entwickelt er mit entsprechenden Partnern ein Nutzungskonzept. Die Finanzierung soll durch Beiträge, Sponsoren, Spenden, Veranstaltungen sowie durch Fördermittel erfolgen.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er will diese Ziele und Aufgaben selbst verwirklichen und dient nicht lediglich dem Sammeln und Weiterleiten von für diese Zwecke bestimmten Geldmitteln. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Der Verein unterstützt die Erstellung von Gutachten über den baulichen Zustand sowie den künstlerischen und kulturhistorischen Wert des Bauwerks.
5. Der Verein will durch Öffentlichkeitsarbeit das Interesse von Bürgern und Behörden für die Erhaltung und Instandsetzung der Dorfkirche wecken sowie finanzielle und tätige Hilfe von privater Hand besorgen und sinnvoll einsetzen.
6. Zur Erhaltung der Dorfkirche verhandelt der Verein mit staatlichen, kommunalen und kirchlichen Stellen und anderen Vereinigungen; zur Absicherung der praktischen und organisatorischen Arbeit bemüht er sich um finanzielle Unterstützung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet und diese unbedingt durch Tat und Wort unterstützt.
2. Der Antrag auf Beitritt ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand kann Anträge auf Beitritt zum Verein ablehnen, wenn diese wesentlichen Vereinsinteressen entgegenstehen.
3. Die Mitgliedschaft im Verein endet mit dem Tod eines Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Dabei werden bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge nicht zurückerstattet.
4. Die Mitgliedschaft kann durch das Mitglied jederzeit beendet werden. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand ausreichend.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, weil es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Zum Ausschluss eines Mitglieds bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6. Mitglieder, die mit der Zahlung des Jahresbeitrages trotz Mahnung mehr als zwei Jahre im Rückstand sind, können ohne Anhörung ausgeschlossen werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und finanzielle Angelegenheiten

1. Von den Vereinsmitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Jedes Mitglied wird mindestens 14 Tage vorher unter der von ihm zuletzt mitgeteilten Anschrift zur Mitgliederversammlung eingeladen. Dabei muss die Tagesordnung mitgeteilt werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen mit schriftlicher Einladung sind innerhalb einer Woche möglich.
3. Weitere Punkte zur Tagesordnung können auf diese gesetzt werden, wenn dies mehrheitlich von den Mitgliedern beschlossen wird.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine Delegation von Stimmen ist nicht zulässig.
5. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.
6. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Änderung der Satzung und des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung
 - nimmt Bericht des Vorstandes (einschließlich Kassenbericht) und der Kassenprüfer entgegen und fasst entsprechende Beschlüsse,
 - wählt den Vorstand,
 - beschließt über die Entlastung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder,
 - berät und genehmigt die Jahresrechnung und den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr,
 - bestimmt die Kassenprüfer (für den jeweils nächst vorzulegenden Kassenbericht),
 - beschließt Satzungsänderungen,
 - beschließt über Anträge nach Maßgabe dieser Satzung,
 - kann die Auflösung des Vereins beschließen.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrag von einem Vertreter geleitet. Über den Hergang der Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und hat die Möglichkeit bis zu vier weitere Mitglieder in den Vorstand zu berufen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
2. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre und währt bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.
3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich den Verein.
4. Der Vorstand kann über die Satzungsänderung, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden verlangt werden, beraten und bei Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder anstelle der Mitgliederversammlung entscheiden. Bei Nichteinstimmigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese vom Vorstand übernommenen Satzungsänderungen müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
5. Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, die bei der Wahrnehmung ihrer Vorstandsarbeit entstehen, sind nur dann zu ersetzen, wenn diese unabweisbar und angemessen sind.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder an Stelle des ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung nach Frist eines Monats mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Evangelische Reformationsgemeinde Westhavelland, die es ausschließlich im Sinne des Vereinszweckes für den Erhalt der Dorfkirche in Buckow zu verwenden hat.
3. Beschlüsse des Vereins über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen bei der Auflösung erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten bei einer Auflösung keine Vermögensanteile.

Beschlossen durch die Gründungsversammlung.

Datum, Ort, Unterschriften der Anwesenden